

Hinblick auf Evesham, wie er selbst sagte, erwirkt hatte¹, dem Abt 1202 August 15 seine Visitation an. Der Abt hatte bei früheren Gefahren der Art durch sein *savoir vivre* die Freundschaft der Machthaber zu gewinnen und sich dadurch zu retten gewusst. Er war geneigt, die visitatio als ehrenvollen Besuch zu deuten. Aber Thomas, als Rechtskundiger befragt, liess keinen Zweifel über den Ernst der Lage: nehme das Kloster den Bischof zu Visitationszwecken auf, so stehe diesem damit die Macht zu, Irrungen an Haupt und Gliedern bis zur Absetzung und Degradation zu korrigieren, und um die Freiheit des Klosters sei es geschehen. Es gelang ihm, den Konvent trotz Widerstrebens einer zahlreichen Partei mit fortzureissen und den zu ihm Stehenden sein Feuer und Siegesbewusstsein mitzuteilen², gestärkt durch praktische Erwägungen wie die, dass die römischen Banquiers dem Konvent, 'quia quasi immortalis est', lieber leihen würden als dem Bischof, für dessen Schuld der Nachfolger nur sehr bedingt haftbar sei; dass der römischen Kurie, die die Exemtionen liebe, ihre Sache die genehmere sei³, ebenso dem Erzbischof von Canterbury⁴.

Thomas mit zwei andern Brüdern überbrachte den Protest gegen die Visitation dem Bischof, der trotzdem darauf bestand. Da ein verräterischer Unterhandlungsversuch des Abts beim Bischof erfolglos blieb, entwich jener und überliess den Konvent seinem Schicksal. Als der Bischof August 23 kam, fand er die Tore bis auf die der Kirche verschlossen; hier erschienen auf seine Forderung an Abt und Konvent zwölf der Brüder vor ihm; Thomas als ihr Sprecher erneuerte den Protest und forderte den Bischof auf zu entweichen. Dieser wich und exkommunizierte den Konvent. Thomas, als dessen Abgesandter, bat den Erzbischof, einzuschreiten, als den durch die Privilegien Constantins dazu Berufenen. Dieser nahm Thomas gnädig auf und erklärte einem Boten des Bischofs gegenüber dessen Exkommunikationssentenz für übereilt. Indessen wurde er peinlicher Stellungnahme überhoben,

1) Er wusste also nichts vom Vorhandensein der Exemtionsprivilegien! 2) p. 113: 'eligentes mori in curia Romana, ad quam reversio nostra et ecclesie nostre est et erat'. 3) p. 115: 'nunquam continget, quod dominus papa videlicet contra se ipsum et ecclesiam Romanam et tot privilegia Romanorum pontificum sententiam det'. 4) Darüber, dass dieser Prozess inmitten einer durch die römische Kurie begünstigten Exemtionsbewegung englischer Klöster steht, vgl. Gütschow a. a. O. S. 37 ff.